

Geschäftsordnung der ILE-Region „Elm-Schunter“

Für die Umsetzung ihres bestätigten Regionalen Entwicklungskonzepts gibt sich die ILE-Region „Elm-Schunter“ folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die ILE-Region „Elm-Schunter“ setzt sich zum Ziel, ihre regionale Strategie für die integrierte zukünftige Entwicklung der Region in ökonomischer, ökologischer und sozial verträglicher Hinsicht unter den Gesichtspunkten der Beispielhaftigkeit, der Innovation und der Nachhaltigkeit umzusetzen. Die Strategie soll die Lebensverhältnisse in und die Identifikation mit der Region und ihren zugehörigen Ortschaften langfristig sichern, stärken und verbessern. Die Arbeit der ILE-Region begründet sich auf der Grundlage des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des „Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2020“ (PFEIL) und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ (ZILE). Handlungsgrundlage ist das am 23. April 2015 vom niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anerkannte Regionale Entwicklungskonzept (REK), dessen Trägerin sie ist.

§ 1

Name, Rechtsform

Die ILE-Region gibt sich den Namen „Elm-Schunter“. Die ILE-Region ist als Initiativgruppe ohne Rechtsform organisiert. Sie behält sich vor, sich selber oder projektbezogen eine Rechtsform zu geben.

§ 2

Aufgaben der Lenkungsgruppe

- 1) Die Lenkungsgruppe der ILE-Region ist zuständig für die Umsetzung des bestätigten Regionalen Entwicklungskonzepts in der Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 im Gebiet der ILE-Region „Elm-Schunter“.
- 2) Die Lenkungsgruppe beauftragt eine Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion des Regionalmanagements für die Dauer der EU-Förderperiode 2014 bis 2020. Aufgrund der späten Genehmigung des PFEIL-Programms kann sich die EU-Förderperiode bis 2023 verlängern (N+3-Regelung).
- 3) Die Lenkungsgruppe führt auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien eine Qualitätsbewertung (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) der ihr vorgelegten Vorhaben durch und erstellt nach Maßgabe ihres regionalen Entwicklungskonzepts Prioritätenlisten. Die Lenkungsgruppe beschließt diese Prioritätenlisten in ihren regelmäßig stattfindenden Treffen und trifft ggf. mit dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig eine Zielvereinbarung zur Umsetzung. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit werden protokolliert.
- 4) Die Lenkungsgruppe evaluiert zusammen mit dem Regionalmanagement die Ergebnisse und Fortschritte ihrer Arbeit gemäß den in ihrem REK beschriebenen Regeln.
- 5) Die Lenkungsgruppe erstellt, prüft und billigt die jährlichen Berichte ihrer Arbeit und leitet sie an die Bewilligungsbehörde weiter.
- 6) Die Lenkungsgruppe hat im Sinne der allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung ein Vorschlagsrecht zur Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzepts.

7) Damit für alle potenziellen Projektträger die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet die Lenkungsgruppe unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf ihrer Webseite veröffentlicht die Lenkungsgruppe ihr Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), ihre aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte.

8) Während der Dauer der Tätigkeit gewährleistet das Regionalmanagement eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Danach geht diese Verantwortung im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten für Zuwendungsempfänger auf den Projektträger, die Gemeinde Cremlingen, über.

9) Die Lenkungsgruppe beabsichtigt auch gebietsübergreifende und/oder transnationale Projekte durchzuführen.

§ 3 Zusammenarbeit

1) Die Lenkungsgruppe beteiligt sich aktiv an der Vernetzung ihrer Projekte und sorgt für deren Publizität.

2) Die Lenkungsgruppe arbeitet mit der DVS Netzwerk Ländliche Räume in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und der Europäischen Vernetzungsstelle zusammen und/oder ihren Nachfolgeorganisationen zusammen.

§ 4 Mitglieder der Lenkungsgruppe

1) Mitglieder der Lenkungsgruppe „Elm-Schunter“ sind

- a. die Gemeinde Cremlingen,
- b. die Stadt Königslutter am Elm,
- c. die Gemeinde Lehre,
- d. die Samtgemeinde Nord-Elm,
- e. die Samtgemeinde Sickte,
- f. der Wasserverband Weddel-Lehre

- g. 5 Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region;

- h. der Landkreis Wolfenbüttel,
- i. der Landkreis Helmstedt,
- j. das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig.

2) Die Mitglieder a.-g. haben je eine Stimme.

3) Die Mitglieder a. bis f. benennen namentlich eine/einen Delegierte(n), die/der sie ständig in der Lenkungsgruppe vertritt. Ausnahmsweise können sich die Mitglieder a. bis e. vertreten lassen.

4) Die Mitglieder g. werden durch die Mitglieder a. bis e. durch Beschluss ihrer zuständigen kommunalen Gremien in die Lenkungsgruppe berufen. Ein Anspruch auf diese Berufung besteht nicht. Die Mitglieder g. können sich nicht vertreten lassen. Ein Ausscheiden aus der Lenkungsgruppe ist für die Mitglieder g. auf eigenen Wunsch möglich. Die Mitglieder a. bis e. sorgen dafür, dass der freigewordene Platz zeitnah durch einen anderen geeigneten Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region besetzt wird.

- 5) Die Mitglieder h., i. und j. sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- 4) Bei Bedarf können Vertreter von Fachbehörden und sonstige Sachverständige zugelassen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5) Beratendes Mitglied in der Lenkungsgruppe ist das mit der Umsetzung des ILE-Konzeptes beauftragte Regionalmanagement.
- 6) Alle namentlichen Mitglieder der Lenkungsgruppe verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen des ILEK zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das offensichtliche Durchsetzen von Eigen- und Privatinteressen hat einen Ausschluss aus der Lenkungsgruppe zur Folge.

§ 5 Sitzungen der Lenkungsgruppe

- 1) Die Lenkungsgruppe wählt eine(n) Vorsitzende(n) und seine(n) Stellvertreter(in) aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Lenkungsgruppe in der Öffentlichkeit. Der/die Vorsitzende kann für die gesamte Zeit der Förderperiode 2014 bis 2020 gewählt werden oder alternierend für einen bestimmten Zeitraum, wobei die Lenkungsgruppe zu keinem Zeitpunkt ohne eine(n) Vorsitzende(n) sein darf.
- 2) Die Sitzungen der Lenkungsgruppe finden nach Bedarf und grundsätzlich im Gebiet der ILE-Region statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Regionalmanagement lädt im Auftrag der/des Vorsitzende(n) zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- 3) Zwischen den Sitzungen regelt das Regionalmanagement in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden die Geschäfte.
- 4) Die Vorlagen zur Sitzung sind der Einberufung beizufügen bzw. rechtzeitig vor der Sitzung nachzureichen.
- 5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 6) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und insgesamt ordnungsgemäß geladen wurde. Trifft dies nicht zu, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall kann
 - a) die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche. Die Lenkungsgruppe ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig;
 - b) die Entscheidungsfindung auch in einem nachträglichen schriftlichen Verfahren (per Brief, Fax oder Mail) erfolgen (Umlaufbeschluss).
- 7) Die Lenkungsgruppe bestimmt, dass die Projektideen und –anträge zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes vornehmlich vom Regionalmanagement vorgestellt und begründet werden können.
- 8) Die Lenkungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Beachtung des Punktes 6). Beinhalten die Beschlüsse finanzielle Beteiligungen anderer Stellen, gelten sie nur vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, die die Kofinanzierung aufbringen.

9) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Lenkungsgruppe. Die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der Lenkungsgruppe können nicht geändert werden.

§ 6

Regionalversammlung der Netzwerkpartner

1) Gemäß Punkt 4.5.3 der ZILE-Richtlinie sollen die relevanten Akteure der Region einbezogen werden. Hierzu sollen insbesondere, soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig, der landwirtschaftliche Berufstand, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen der Wirtschaft, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände, die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen, die Träger öffentlicher Belange sowie weitere engagierte Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden. Diese zusammenfassend als Netzwerkpartner bezeichneten Akteure begleiten die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) in einer Regionalversammlung.

2) Die Regionalversammlungen der Netzwerkpartner finden bis zu zweimal im Jahr im Gebiet der ILE-Region statt. Sie sind grundsätzlich öffentlich.

3) Der Vorsitz der Regionalversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden der Lenkungsgruppe bzw. seines/ihrer Vertreters/in. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen.

4) Die Lenkungsgruppe berichtet der Regionalversammlung über die zur Umsetzung vorgesehenen Projekte bzw. über den Stand der Projektumsetzung im Gebiet der ILE-Region „Elm-Schunter“.

5) Die Ergebnisse der Regionalversammlung der Netzwerkpartner werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Bestandteil des Protokolls ist eine Teilnehmerliste. Das Protokoll wird zeitnah nach der Sitzung an die Mitglieder der Regionalversammlung verschickt.

§ 7

Aufgaben des Regionalmanagements

1) Das Regionalmanagement übernimmt grundsätzlich die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch

- die Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- die Identifizierung und Erschließung der regionalen Entwicklungspotentiale,
- die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- die Gesamtbetreuung der Lenkungsgruppe in allen wesentlichen Fragen,
- die vorbereitende Qualitätsbewertung der Vorhaben (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) und die jährliche Aufstellung einer Prioritätenliste zum Beschluss in der Lenkungsgruppe,
- die Zusammenarbeit mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig und dem mit der Landesevaluierung beauftragten Johann Heinrich von Thünen-Institut.
- Mitwirkungspflicht im Netzwerk der ILE- und LEADER-Regionen auf regionaler und auf Landesebene,
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa
- Regions- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Pflege und Aktualisierung der Internetseite www.elm-schunter.de

- 2) Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit der/dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin/dem Planer in der Dorfentwicklung. In die Arbeit eines Regionalmanagements sollen zudem die relevanten Akteure der Region einbezogen werden.
- 3) Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten gemäß den Vorgaben und Vorschlägen aus dem ILEK zum Monitoring und zur Evaluierung zu dokumentieren.
- 4) Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann das Regionalmanagement bei Bedarf auf die Mitglieder der Lenkungsgruppe, insbesondere die beteiligten Kommunen, zurückgreifen bzw. dieses konkret im Verlauf des Prozesses organisieren.

§ 8 Niederschrift

- 1) Die Niederschrift erfolgt ergebnisorientiert und enthält neben Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.
- 2) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- 3) Die Niederschrift soll innerhalb von dreißig Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- 1) Durch den Beschluss der Lenkungsgruppe tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.

§ 10 Auflösung

- 1) Nach dem endgültigen Ablauf der Förderperiode 2014-2020 und nach der Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte tritt diese Geschäftsordnung voraussichtlich Ende 2023 außer Kraft.